



# Marktgemeinde Karlstetten

3121 Karlstetten, Schloßplatz 1  
Bezirk St.Pölten-Land, NÖ  
Telefon: 02741/8276, FAX DW 19  
e-mail: [gemeinde@karlstetten.gv.at](mailto:gemeinde@karlstetten.gv.at)

## Friedhofsordnung 2014

**Verordnung des Bürgermeisters der Marktgemeinde Karlstetten,**  
mit der gem. § 24 Abs. 1 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480, eine  
Friedhofsordnung für den Friedhof der Marktgemeinde KARLSTETTEN erlassen wird.

### § 1

#### **Eigentum, Betrieb und Verwaltung**

1. Der „Friedhof neu“ in Karlstetten steht im Eigentum der Marktgemeinde Karlstetten, im folgenden kurz Gemeinde genannt, und der „Friedhof alt und erweitert“ im Eigentum der röm.-kath. Pfarrkirche Karlstetten. Der Friedhof ist als interkonfessioneller Friedhof gewidmet.
2. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Betrieb des Friedhofs und seiner Einrichtungen ohne Unterbrechung aufrecht zu erhalten und für die Bestattungsmöglichkeit der im Gemeindegebiet Verstorbenen in ausreichendem Maße Vorsorge zu treffen.
3. Die Verwaltung des Friedhofs wird von der Friedhofsverwaltung besorgt. Die Leitung der Friedhofsverwaltung obliegt dem Bürgermeister. Die für den Parteienverkehr vorgesehenen Amtsstunden sind in ortsüblicher Weise kundgemacht. Die Amtsstunden der Friedhofsverwaltung richten sich nach den Amtsstunden der Gemeinde. Die Friedhofsverwaltung befindet sich am Gemeindeamt Karlstetten, Schloßplatz 1, 3121 Karlstetten.
4. Der Gemeinde obliegt die Herstellung und Erhaltung geeigneter Verkehrswege innerhalb des Friedhofs.

### § 2

#### **Grabarten**

1. Der „Friedhof alt u. erweitert“ verfügt über folgende Grabstellen:
  - a) Einfachgräber zur Beerdigung bis zu 2 Leichen
  - b) Einfachgräber zur Beerdigung bis zu 2 Leichen in bevorzugter Lage (Weg)
  - c) Doppelgräber zur Beerdigung bis zu 4 Leichen
  - d) Doppelgräber zur Beerdigung bis zu 4 Leichen in bevorzugter Lage (Weg)
  - e) Urnengräber
  - f) Ehrengräber
2. Der „Friedhof neu“ verfügt über folgende Grabstellen:
  - a) Einfachgräber zur Beerdigung bis zu 2 Leichen
  - b) Urnengräber

Für neu zugewiesene Grabstellen (Einfachgräber im neuen Friedhof) werden die Grabeinfassungen von der Marktgemeinde Karlstetten mit folgenden Maßen hergestellt: Außenmaß 1,30 m breit, ca. 2,80 m lang bzw. nach Örtlichkeit

### **§ 3**

#### **Grabstellenverzeichnis und Übersichtsplan**

1. Bei der Friedhofsverwaltung am Gemeindeamt Karlstetten liegen das Grabstellenverzeichnis, aus dem die Identität der auf dem Friedhof Bestatteten, der benützungsberechtigten Personen sowie die Dauer des Benützungsrechtes hervorgeht, und der Übersichtsplan über die Lage der einzelnen Grabstellen zur Einsicht während der Amtsstunden/Parteienverkehr auf.

### **§ 4**

#### **Zuweisung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle**

1. Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Gemeinde/Friedhofsverwaltung unter Angabe der gewünschten Grabart in der örtlichen Lage der Grabstelle anzusuchen.
2. Bei der Zuweisung eines Grabes besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstelle.
3. Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden. Der Bewilligungsbescheid enthält den/die Namen der benützungsberechtigten Person/en (im Folgenden kurz benützungsberechtigte Person), die genaue Bezeichnung des Friedhofs, der Grabstelle und der Grabart und das Datum des Ablaufs des Benützungsrechtes.

### **§ 5**

#### **Inhalt und Dauer des Benützungsrechts**

1. Das Benützungsrecht steht einer Person oder mehreren Personen zu.
2. Es berechtigt je nach Art der zugewiesenen Grabstelle zur Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder zur Beisetzung von Urnen. Es berechtigt und verpflichtet nach Maßgabe der Friedhofsordnung zur Ausgestaltung und zur Instandhaltung der Grabstelle.
3. Das erstmalige Benützungsrecht endet bei Erdgräbern, Urnengrabstellen und Urnennischen nach Ablauf von 10 Kalenderjahren. Die Fristen beginnen mit dem auf die Begründung des Benützungsrechtes folgenden Jahr.
4. Jede benützungsberechtigte Person und deren Ehegatte oder dessen Ehegattin haben Anspruch auf Beisetzung in dieser Grabstelle. Die benützungsberechtigte Person kann die Beisetzung weiterer Personen gestatten. Verfügen mehrere Personen über ein Benützungsrecht an der Grabstelle, müssen der Beisetzung alle weiteren Personen zustimmen.
5. Die Mindestruhefrist beträgt 10 Jahre. Innerhalb dieser Frist darf nur eine der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Leichen bestattet werden (Höchstbelagszahl). Nach Ablauf der Mindestruhefrist können Leichen oder Leichenreste von der Friedhofsverwaltung oder durch von ihr beauftragte Personen innerhalb der Grabstelle zusammengelegt werden. Die zusammengelegten Leichenreste sind in ein leicht verrottbares Behältnis zu geben oder am Grund der Grabstätte wieder zu bestatten.

## **§ 6**

### **Verlängerung des Benützungrechts**

1. Mit jeder Belegung wird das Benützungrecht auf 10 Jahre verlängert. Die Frist beginnt mit dem auf die Verlängerung des Benützungrechts folgenden Jahr.
2. Das Benützungrecht verlängert sich jeweils um weitere 10 Kalenderjahre, wenn die benützungsberechtigte Person die Verlängerungsgebühr vor Ablauf des Kalenderjahres, mit dessen Ablauf das geltende Benützungrecht erlischt, entrichtet.
3. Mindestens 6 Monate vor Zeitablauf des Benützungrechts wird die benützungsberechtigte Person schriftlich durch die Gemeinde verständigt, dass das Benützungrecht abläuft. Ist die benützungsberechtigte Person unbekanntes Aufenthaltes und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, erfolgt durch die Gemeinde die Verständigung darüber durch dreimonatigen Anschlag am Friedhof.

## **§ 7**

### **Übertragung und Eintritt in das Benützungrecht an einer Grabstelle**

1. Auf Antrag der benützungsberechtigten Person kann das Benützungrecht einer anderen physischen oder juristischen Person mit deren Einverständnis durch die Gemeinde übertragen werden.
2. Nach dem Tod der benützungsberechtigten Personen können die nahen Angehörigen des oder der Verstorbenen (Ehegatte/Ehegattin, Lebensgefährte/ Lebensgefährtin, Kinder, Eltern, die übrigen Nachkommen, Großeltern, Geschwister) den Eintritt in das Benützungrecht binnen 3 Monaten beantragen. Über die Zuerkennung des Benützungrechtes wird von der Gemeinde entsprechend der gesetzlichen Reihenfolge entschieden. Macht keiner der nahen Angehörigen vom Eintrittsrecht Gebrauch, wird das Benützungrecht mit Bescheid jener Person zuerkannt, die lt. Verlassenschaft das Erbe des Verstorbenen antritt.

## **§ 8**

### **Erlöschen des Benützungrechts**

1. Das Benützungrecht erlischt:
  - a) durch Zeitablauf wegen Nichtentrichtung der Verlängerungsgebühr,
  - b) durch schriftlichen Verzicht,
  - c) durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht (§ 33 Absatz 4 NÖ Bestattungsgesetz 2007) oder
  - d) bei Auflassung oder Schließung des Friedhofs oder eines Teiles des Friedhofs.
2. Bei Erlöschen des Benützungrechts wird durch die Gemeinde auf die Dauer von 4 Monaten die Grabstelle gekennzeichnet und der „Heimgelassen“ an der Amtstafel der Gemeinde sowie am Friedhof kundgemacht.
3. Denkmäler, Einfassungen, Wurzelstöcke und Baubestandteile jeglicher Art sind innerhalb von 2 Monaten von der bisher benützungsberechtigten Person zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Eigentumsübertragung an eine neue benützungsberechtigte Person dieser Grabstelle erfolgt. Andernfalls geht das Eigentum auf die Gemeinde über, die der bisherigen benützungsberechtigten Person die Kosten für die Abtragung vorschreiben wird.
4. Bei heimgefallenen Grabstellen kann die Gemeinde Leichenreste und Urnen in einer gemeindeeigenen Grabstelle beisetzen.

## **§ 9**

### **Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstellen**

1. Grabstellen sind innerhalb von 4 Monaten nach Erwerb des Benützungsrechtes entsprechend der Friedhofsordnung und der Würde des Ortes auszugestalten.
2. Die Errichtung, der Austausch und die Erneuerung eines Grabdenkmals (z.B. Kreuz, Tafel, Grabstein, Skulptur) sowie die Eindeckung von Gräbern mit Grabdeckeln sind der Friedhofsverwaltung im Vorhinein anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Beschreibung des Denkmals mit Angabe der Grabinschrift sowie eine Skizze beizulegen. Das Denkmal darf nur von einem befugten Gewerbetreibenden errichtet werden. Dieser hat auf der Anzeige zu bestätigen, dass die Ausführung nach den geltenden ÖNORMEN bzw. EU-Normen erfolgt. Denkmäler dürfen nur in der Breite der Grabstelle und in einer maximalen Höhe von 1,80 m errichtet werden. Jede Grabstelle ist mit einer auf einem Fundament ruhenden Einfassung zu versehen. Auch die Errichtung von Fundamenten ist der Friedhofsverwaltung im Vorhinein anzuzeigen. Sichtbare Fundamente müssen der Grabeinfassung angepasst werden. Sollte die Anzeige unterbleiben, behält sich die Gemeinde vor, die Grabstelle auf Kosten des Grabstellenbenützers zu verlegen.
3. Die Errichtung von Grabdenkmälern ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Einlangen der Anzeige mit Bescheid zu untersagen, wenn das geplante Grabdenkmal oder dessen Inschrift nicht der Würde und Pietät der Friedhofsanlage entspricht, das Grabdenkmal andere Grabstellen beeinträchtigen würde oder das Grabdenkmal der Friedhofsordnung nicht entspricht.
4. Vor Ablauf der vierwöchigen Frist kann die Gemeinde auf Antrag mit Bescheid feststellen, dass das geplante Vorhaben dem Abs. 3, Ziffer 1 bis 3, nicht widerspricht, und die Ausführung gestatten.
5. Wird die Benützung des Friedhofs oder das Benützungsrecht an anderen Grabstellen durch Pflanzen oder Bäume beeinträchtigt, ist die benützungsberechtigte Person über Aufforderung der Friedhofsverwaltung verpflichtet, die Pflanzen oder Bäume innerhalb einer bestimmten Frist zu entfernen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist erfolgt die Beseitigung auf Kosten der benützungsberechtigten Person durch die Gemeinde.
6. Außerhalb von Grabstellen (z.B. neben Grabsteinen) dürfen keine Bäume/Sträucher gepflanzt werden, ausgenommen Außengräber. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, widerrechtliche Pflanzungen zu entfernen.
7. Das Aufstellen unpassender Gefäße, z.B. Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser etc. zur Aufnahme von Schnittblumen und dergleichen ist nicht gestattet. Sie können von der Gemeinde oder von ihren beauftragten Personen (z.B. Friedhofsverwaltung) ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten entfernt werden. Die Gemeinde hat solche Gegenstände auf eine Dauer von 6 Monaten ab Entfernung aufzubewahren. Innerhalb dieser Frist sind sie auf Wunsch dem Benützungsberechtigten auszufolgen oder ihm auf seine Kosten zu senden. Nach Ablauf der 6 Monate kann die Gemeinde über die Gegenstände frei verfügen.

## **§ 10**

### **Verwahrlosung und Baufälligkeit von Grabstellen**

1. Ist eine Grabanlage baufällig oder verwahrlost, ist die Gemeinde berechtigt, die benützungsberechtigte Person mit Bescheid zu verpflichten, in angemessener Frist, längstens jedoch binnen 4 Monaten, die Anlage in Stand zu setzen. Die Frist kann in begründeten Fällen um weitere 2 Monate verlängert werden.

2. Bei Gefahr in Verzug durch offensichtliche Baufälligkeit oder Verwahrlosung ordnet die Gemeinde sofortige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der benützungsberechtigten Person an.
3. Ist die benützungsberechtigte Person unbekanntes Aufenthaltes und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, wird die Aufforderung zur Instandsetzung 3 Monate hindurch an der Amtstafel der Gemeinde und durch Anschlag an der Friedhofstafel zu verlautbaren.
4. Kommt eine benützungsberechtigte Person einer Verpflichtung zur Instandsetzung nicht nach, gilt das Benützungsrecht mit Ablauf des Jahres, in dem die Frist abgelaufen ist, als entzogen.

## **§ 11 Bestattung**

1. Die beabsichtigte Bestattung von Leichen und Urnen auf Friedhöfen ist von der benützungsberechtigten Person der Grabstelle der Gemeinde anzuzeigen. Bei Tod der benützungsberechtigten Person ist die Anzeige von den nahen Angehörigen zu erstatten.
2. Die Bestattung einer Leiche in einer Grabstelle ist nur bis zur Höchstbelagszahl zulässig, sofern nicht eine Zusammenlegung von Leichenresten möglich ist.
3. Ist eine Bestattung nach Absatz 2 nicht möglich, wird der anzeigenden Person von der Gemeinde eine freie Grabstelle angeboten.
4. Die nahen Angehörigen des Verstorbenen haben in folgender Reihenfolge für die Bestattung Sorge zu tragen:
  - a) Ehegatte oder Ehegattin, bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin
  - b) Lebensgefährtin oder Lebensgefährte,
  - c) Kinder,
  - d) Eltern,
  - e) die übrigen Nachkommen,
  - f) die Großeltern,
  - g) die Geschwister.
5. Ohne Anweisung der Friedhofsverwaltung darf der Totengräber eine Leiche oder Urne nicht bestatten. Die Leiche oder Urne ist in jenem Grab beizusetzen, welches durch die Anweisung bezeichnet ist. Ein Protokoll über die durchgeführten Bestattungen ist von der Friedhofsverwaltung zu führen.
6. In der Regel darf die Wiederöffnung eines bereits geschlossenen Grabes nur nach Ablauf von 10 Jahren nach der Beerdigung erfolgen. Ausnahmen finden statt bei:
  - a) Exhumierungen
  - b) Nachlage von Leichen
7. Bei Wiederbelegung einer Grabstelle sind die etwa noch vorhandenen Knochen sorgfältig zu sammeln und am Kopfende des offenen Grabes, 50cm tiefer als die Grabsohle, endgültig beizusetzen.
8. Das Öffnen und Schließen von Gräbern und Grüften sowie die Beisetzung von Leichen und Urnen ist nur dem von der Friedhofsverwaltung bestellten Personal bzw. beauftragten Unternehmen gestattet.

## **§ 12 Enterdigung**

1. Eine Enterdigung einer Leiche bedarf einer Bewilligung der Gemeinde. Keiner Bewilligung bedürfen behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sowie Enterdigungen durch die Friedhofsverwaltung zum Zwecke einer Umbettung oder einer Zusammenlegung innerhalb der Bestattungsanlage nach Ablauf der Mindestruhefrist.
2. Behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sind von der anordnenden Stelle vor der Enterdigung der Gemeinde unter Übersendung/Übergabe einer Ausfertigung der Anordnung zur Kenntnis zu bringen. Wird die enterdigte Leiche in dieser Grabstelle nicht sofort wieder bestattet, ist die Entfernung der Leiche im Grabstellenverzeichnis zu vermerken.
3. Eine Enterdigung ist erst nach Ablauf der Mindestruhefrist möglich. Liegen wichtige Gründe vor, kann eine Enterdigung auch vor Ablauf der Mindestruhefrist erfolgen.
4. Anträge auf Enterdigung können von der benutzungsberechtigten Person gestellt werden. Anträge auf Enterdigungen können auch von nahen Angehörigen mit Zustimmung der benutzungsberechtigten Person gestellt werden. Im Antrag ist der weitere Verbleib der Leiche anzugeben.
5. Bei sanitätspolizeilichen Bedenken werden zur Vermeidung von Gefährdungen und Belästigungen Auflagen vorgeschrieben.
6. Eine Enterdigung vor Ablauf der Mindestruhefrist darf nur von befugten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Grabarbeiten bis zum Sarg dürfen durch vom Betreiber des Friedhofs bestimmte Personen durchgeführt werden.

## **§ 13 Überführung**

1. Die beabsichtigte Überführung einer Leiche ist tunlichst 24 Stunden vorher durch ein Bestattungsunternehmen, in der sich die Leiche befindet, und der Gemeinde, in der die Bestattung erfolgen soll, schriftlich anzuzeigen.
2. Leichen dürfen nur von einem befugten Bestattungsunternehmen überführt werden.
3. Ausgenommen von der Anzeigepflicht ist die Überführung von Leichen innerhalb einer Gemeinde, an ein anatomisches Universitätsinstitut und im Zusammenhang mit einer behördlich oder gerichtlich angeordneten Obduktion.
4. Das für die Überführung einer Leiche aus dem Ausland und in das Ausland geltende Internationale Abkommen über Leichenbeförderung, BGBl. Nr. 118/1958, und die bundesgesetzlichen Vorschriften über den Transport von Leichen mit Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug sowie die Überführung von Infektionsleichen werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

## **§ 14 Verhalten auf dem Friedhof**

1. Der Friedhof darf das ganze Jahr über betreten werden. Das Betreten des Friedhofgeländes bei ungünstiger Witterung (Schnee, Glatteis) ist nur auf eigene Gefahr erlaubt. Die Gemeinde haftet nicht für daraus entstandene Verletzungen und Unfälle.

2. Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Gemeinde/Friedhofsverwaltung bzw. den bestellten Friedhofsaufsichtsorganen ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.

**Inbesondere ist nicht gestattet:**

- a) Den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen,
  - b) Die Wege des Friedhofs mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausnahmegewilligungen erteilt die Friedhofsverwaltung. (Keiner Ausnahmegewilligung bedarf der Einsatz gewerblicher Kraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einer Berechtigung gem. Abs. 3),
  - c) Unbrauchbar gewordenen Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
  - d) Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
  - e) Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde),
  - f) Spielen, Herumlaufen, Lärmen, Rauchen und Konsumieren von Alkohol,
  - g) Die Benützung nicht betreuter Wege bei Glatteis oder Schneeglätte.
3. Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige bei der Gemeinde/Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, um z.B. bei Begräbnisfeiern oder anderer Feierlichkeiten nicht mit lärmenden Maschinen zu arbeiten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten an Personen, an den Friedhofsanlagen oder an Sachen im Eigentum der Benützungsberechtigten sowie der Friedhofsbesucher eintreten, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts.

## **§ 15**

### **Strafbestimmungen**

Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden, sofern der Tatbestand einer Verwaltungsübertretung nach dem NÖ Bestattungsgesetz, LGBl. 9480, vorliegt, nach dem genannten Gesetz von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

Diese Friedhofsordnung tritt am 01. Jänner 2014 in Kraft.  
Die bisher geltende Friedhofsordnung tritt hiermit außer Kraft.

Karlstetten, am 20. November 2013

Der Bürgermeister:

e.h. ;Mag. Anton Fischer